

Auszug der Garageneinstellverordnung, Lagerungen in Mittel- und Großgaragen:

Garagen dienen zum Abstellen von Fahrzeugen. Doch häufig wird die Garage auch als Lagerraum genutzt. Dort werden alte Möbel gelagert, Abfallbehälter aufgestellt und Wertstoffmüll deponiert oder es werden kleine Werkstätten eingerichtet. Doch diese Lagerungen und z.T. auch Einbauten stellen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr ein erhebliches Risiko dar. Die meist brennbaren Materialien sind häufig an der Entstehung von Bränden in Garagen beteiligt oder unterstützen einen bereits ausgebrochenen Brand erheblich bei seiner Ausbreitung innerhalb der Garage und den angrenzenden Gebäudeteilen.

Rechtliche Regelungen zu Kleingaragen (bis 100 m²), Mittelgaragen (ab 100 m² bis 1.000 m²) und Großgaragen (ab 1.000 m²) finden sich vorrangig in der „Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung - GaVO)“. Zum Thema Lagerungen besagt § 14 Abs. 2 der GaVO „Betriebsvorschriften“:

(...) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Die nach GaVO zulässigen „anderen brennbaren Stoffe“ in Mittel- und Großgaragen, sind in der folgenden Auflistung dargestellt und werden somit grundsätzlich akzeptiert:

- je abgestelltes Fahrzeug 1 Satz Räder (Reifen/Felgen/Radblenden)
- Dachträger mit z.B. Ski Box oder Fahrradständer, Kindersitz
- Fahrräder (jedoch keine Lagerhaltung)

Andere Lagerungen sind nicht zulässig.

Zur eigenen Sicherheit der Nutzer von Garagen aber auch zur Sicherheit der an die Garage angeschlossenen Wohngebäude sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Brände nicht entstehen können und deren Ausbreitung nicht unterstützt wird. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- keine Duldung von kurzfristigen Zwischenlagern von Gegenständen(z.B. Umzugsmöbel, Sperrmüll u.a.)
- kein Aufenthalt von nicht berechtigten Personen
- keine Lagerung von Druckgasflaschen.

Die Lagerung von Druckgasflaschen ist, durch die Technischen Regeln für Druckgase (TRG 280), in unterirdischen Gebäudeteilen generell untersagt. Das gilt für Tiefgaragen wie auch für Kellerräume.